

Grzegorz Janusz

### **Der Schutz der Minderheiten im Versailler System (1919–1923)**

Der Schutz der Minderheiten in der Zeit des Völkerbunds (Versailler System) hing vor allem mit der Entstehung neuer Staaten in Europa nach 1918 zusammen. Das unter den Vorzeichen des Friedens ausgearbeitete System des Vertragsschutzes für die nationalen Minderheiten stützte sich im Wesentlichen auf drei Lösungen: Erstens: Eine Schutzgarantie für die Minderheiten in Form spezieller Klauseln in den Friedensverträgen. Zweitens: Eine Schutzgarantie in Form von separaten Verträgen über den Schutz der Minderheiten, die eine Anlage zum eigentlichen Vertrag bildete (der sogenannte Kleine Versailler Vertrag). Drittens: Eine Schutzgarantie in Form einer Deklaration zur Achtung der Minderheitenrechte, die durch die betreffenden Länder bei der Aufnahme in den Völkerbund unterzeichnet werden musste. Diese Verpflichtungen wurden durch den Völkerbund garantiert. Sie waren für alle Länder größtenteils gleich, unterschieden sich nur durch die einzelnen regionalen Besonderheiten (z. B. beim Schutz von Minderheiten, die es nur in einem Land gab). Darüber hinaus wurde der Schutz der jüdischen Minderheit als eine religiöse Minderheit in einigen Regelungen besonders hervorgehoben. Während der Zeit des Völkerbunds wurde auch ein spezielles Verfahren ausgearbeitet, mit dem auf die Verletzung der Minderheitenrechte reagiert werden sollte. Verstöße wurden vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag verhandelt. Das Versailler System wurde in den Jahren von 1919 bis 1923 entwickelt. Einschränkungen der Minderheitenrechte bzw. ihre endgültige Aufgabe fallen dann in die Zeit ab Mitte der 1930er-Jahre, was auch dazu führte, dass die Strukturen des Völkerbundes insgesamt fragil wurden.